

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Gleitschirmverein Wiehengleiter e.V.

Klaus Reiche

Im Winkel 10

32257 Bünde

Gmund, 07.01.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Im Zuschlag"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Wiehengleiter e.V. vom 03.03.2007 die Erlaubnis „Im Zuschlag“ des DHV vom 05.07.2004 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Im Zuschlag“ nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 133, 137 (Starts) und 243/132, 136 (Landungen), Gemarkung Dünne.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **15.10.2012** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das zum Transport der Seile von der Winde zum Startplatz benutzte Kraftfahrzeug (Motorrad) darf eine Geschwindigkeit von 15 km/h nicht überschreiten.
2. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit zwischen 15. Juni und 15. Oktober eines jeden Jahres begrenzt. Die Flugbetriebszeit wird auf den Zeitraum zwischen 11 Uhr bis spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang begrenzt.
3. Der Flugbetrieb darf an maximal 8 Tagen pro Jahr durchgeführt werden. Die Durchführung von Windenstarts ist der Unteren Landschaftsbehörde jeweils nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist Vorrang einzuräumen.
5. Besucher und andere Personen dürfen benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betreten oder befahren, um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden.
6. Haftungsansprüche jeder Art gegen die Stadt Bünde als Grundstückseigentümerin werden ausgeschlossen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 03.03.2007 wurde durch den Gleitschirmverein Wiehengeleiter e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeurlaubnis des DHV vom 05.07.2004 gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Herford-Bielefeld wurde mit Schreiben vom 20.06.2007 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 23.07.2007 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei Beibehaltung der Auflagen gegen einer Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen stimmte mit Schreiben vom 03.08.2007 ebenfalls der Verlängerung zu.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb